

Au-pair-Angestellte

Informationen für Arbeitgeber

Ziele des Aufenthaltes

Der Au-pair-Aufenthalt ist ein Austausch von Dienstleistungen zwischen zwei Parteien mit unterschiedlichen Zielen.

Die Jugendlichen möchten eine Fremdsprache erlernen und ihre Sozialkompetenz erweitern.

Sie suchen eine Hilfe für Kinderbetreuung und Haushalt.

Erwartungen an Ihre Au-pair-Angestellte

Ihre Au-pair-Angestellte wird Ihnen eine Hilfe sein, kann Sie aber nicht als Hausfrau und Mutter ersetzen. In der Regel haben die Jugendlichen den obligatorischen Schulunterricht abgeschlossen, sind zwischen 15 und 18 Jahre alt und haben, entsprechend ihrem Alter, geringe Lebens- und Arbeitserfahrung.

Erwartungen an die Arbeitgeberin

Wichtig ist die Einführung in die Arbeit und deren Organisation mit umfassenden Informationen, Verständnis und Geduld für die Situation Ihrer Au-pair-Angestellten. Beim Einleben in Ihre Familie und die neue Umgebung wird Ihre Unterstützung erwartet.

Der Au-pair-Aufenthalt – keine einfache Situation für die Beteiligten

Beide Parteien leben und arbeiten im gleichen Haushalt, brauchen jedoch die nötige Distanz für ihre Privatsphäre.

Zum Gelingen des Aufenthaltes werden Rechte und Pflichten in einem Vertrag festgehalten. Im Fall einer Vertragsauflösung muss von beiden Seiten die vertragliche Kündigungsfrist eingehalten werden.

Vorstellungsgespräch - Probeaufenthalt

Vor dem definitiven Vertragsabschluss haben Sie die junge Frau anlässlich eines Besuchs und einigen Schnuppertagen kennen gelernt. Bei Stellenantritt sind klare Informationen und die **Regelung** der folgenden Punkte für eine gute Zusammenarbeit wichtig.

- Arbeitsbedingungen gemäss Arbeitsvertrag und Richtlinien für Au-pair-Angestellte
- einzelne Aufgaben, Arbeitszeitplan, Verantwortung
- Benützung von Badezimmer/Utensilien, Festnetztelefon, Fernseher, Internetzugang
- Selbstbedienung von Esswaren und Getränken
- Gebrauch von Handy, iPhone, Laptop usw.
- Einrichten, Benutzen und Reinigen des zur Verfügung gestellten Zimmers
- Rauchen
- Familienanschluss (Abend, Wochenende), Ferien, gesetzliche Feiertage Freizeitgestaltung, Freunde mitbringen, Ausüben persönlicher Hobbys, Jugendtreffs, abendlicher Ausgang

Starthilfen

- Geben Sie den wöchentlichen Arbeitsplan bekannt unter Berücksichtigung des Sprachkurses und der Freizeiten, besprechen Sie allfällige Änderungen frühzeitig
- Äussern Sie Anerkennung und Lob
- Ermuntern Sie Ihre Au-pair-Angestellte zum offenen Gespräch
- Belasten Sie Ihre Au-pair-Angestellte nicht mit familiären Problemen

Betreuung der Kinder

- Die Betreuung der Kinder gilt als Arbeitszeit, auch abends
- Bereiten Sie die Kinder rechtzeitig auf die Ankunft oder den Wechsel Ihrer Au-pair-Angestellten vor
- Informieren Sie Ihre Au-pair-Angestellte über die Erziehungsgrundsätze und machen Sie Vorschläge für Aktivitäten
- Kinder verhalten sich meistens auffälliger, wenn sie in Gegenwart der Eltern von einer Drittperson betreut werden. Unterstützen Sie in solchen Situationen Ihre Au-pair-Angestellte

- Frechheiten der Kinder sind für das Au-pair entmutigend und dürfen nicht toleriert werden
- Verhindern Sie, dass Ihre Au-pair-Angestellte für Ihre Kinder "Mädchen für alles" wird

Schlusstipps

Sammeln Sie die wichtigsten Informationen zuhanden Ihrer Au-pair-Angestellten

- Wochenarbeitsplan
- Wichtige Telefonnummern
- Anweisungen bezüglich Sicherheit in Haus oder Wohnung
- Anweisungen im Fall von Krankheit oder Unfall

Allfällige Vertragsänderungen sind mit den Eltern zu besprechen, schriftlich festzuhalten und der Stellenvermittlung mitzuteilen.

Administrative Wegweiser

Einwohnerkontrolle

Au-pair-Angestellte müssen bei Ihrer Wohngemeinde an- und wieder abgemeldet werden.

AHV/IV/EO/ALV werden vom Bruttolohn berechnet und ab dem 1. Januar des Jahres, in dem die Arbeitnehmerin 18 Jahre alt wird, vom Lohn abgezogen. Sie muss zu diesem Zeitpunkt durch den Arbeitgeber bei der Ausgleichskasse der Gemeinde angemeldet werden. Die Prämien sind von Arbeitgeber und Arbeitnehmer paritätisch zu entrichten (Abzüge kantonal unterschiedlich).

Zum gleichen Zeitpunkt hat die Au-pair-Angestellte Anrecht auf die höhere Lohnstufe laut Lohnrichtlinien.

Achtung: Die Ausgleichskassen verschicken im Allgemeinen alle drei Monate eine Pauschalabrechnung. Die exakte Abrechnung erfolgt erst am Jahresende.

Versicherung

Arbeitgeber sind gesetzlich verpflichtet, für Au-pair-Angestellte auf Beginn des Arbeitsverhältnisses eine Versicherung für Berufsunfälle, Berufskrankheiten und Nichtbetriebsunfälle abzuschliessen.

Herausgeber

Au-pair Suisse

Dachorganisation schweizerischer Au-pair-Vermittlungen
 Organisation faitière des bureaux de placement suisses
 Organizzazione mantello degli uffici collocamento svizzeri

www.au-pair-suisse.ch

- PRO FILIA www.profilia.ch
- Oui si yes, Stellenvermittlung der ref. Landeskirche www.aupair.ch
- COMPAGNA BE und GE www.compagna.ch
- JUGEND + SPRACHEN, Olten www.jugendundsprachen.ch
- go2talk, St. Gallen www.go2talk.ch
- Au.pair.ch www.placement-au-pair.ch